

Anlage

18. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am TT.MM.2014 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 13.11.2013 (Amtsblatt 47/13 vom 28.11.2013, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Sie können der Bild- und Tonaufzeichnung ihrer Redebeiträge widersprechen. Dies gilt nicht für die digitalen Tonaufzeichnungen, die zum Zweck der Protokollerstellung im Sinne des § 25 Abs. 3 angefertigt werden.“

2. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Wortlaut:

„(4) Die Beigeordneten können sich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten lassen.“

3. § 10 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten Fragen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung dem Bürger schriftlich oder mündlich zu beantworten. Auf Verlangen erhält der Bürger eine mündlich gegebene Antwort auch noch schriftlich.“

4. § 11 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Zu jeder Anfrage hat der Fragesteller das Recht zu zwei mündlichen Nachfragen. Außerdem besteht die Möglichkeit zu zwei Nachfragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO.“

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Große Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten sind beim Oberbürgermeister schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Jede Fraktion darf pro Halbjahr höchstens eine Große Anfrage einreichen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben das Recht, sich in Fraktionsstärke zusammen zu schließen, um eine Große Anfrage zu stellen. Der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten sollen den Fragestellern auf die Große Anfrage innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Antwort erteilen.“

6. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dauer der einzelnen Redebeiträge soll 5 Minuten, die der aktuellen Stunde insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Jede Fraktion hat das Recht, pro Kalenderjahr bis zu zwei aktuelle Stunden zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss; er hat ihnen stattzugeben, soweit dem nicht im Einzelfall zwingende Gründe entgegenstehen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben das Recht, sich in Fraktionsstärke zusammen zu schließen, um zwei aktuelle Stunden pro Kalenderjahr zu beantragen.“

8. § 17 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.“

9. § 25 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt geändert:

„Die digitalen Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift und Ablauf der Korrekturfrist mit den Wortprotokollen im Stadtarchiv zu archivieren.“

10. § 25 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Genehmigte Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind zu den üblichen Sprechzeiten jedem wahlberechtigten Bürger Jenas zugänglich zu machen.“

11. § 26 wird wie folgt ergänzt:

„Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Es wird halbjährlich geprüft, ob die Gründe für die Nichtöffentlichkeit fortbestehen.“

12. § 31 Abs. 1 h) erhält folgende neue Fassung:

„h) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen und damit im Zusammenhang stehende weitere VOF-Leistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 50.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,“

13. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) In der Sommerpause entscheidet der Oberbürgermeister in begründeten Fällen über Vergaben nach Abs. 1 d) und h).“

14. § 31 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Ausschuss berät über die Belange des Radverkehrs (AG Radverkehr), soweit

sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

15. § 31 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„(6) Der Ausschuss berät über die Belange des Kleingartenwesens (Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

16. § 33 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

„den Stadtrat in allen Fragen der regionalen sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanung,“

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.